

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel)
Vernehmlassungsverfahren vom 26. Juni bis 17. Oktober 2019**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation : SO

Adresse : Rathaus / Barfüssergasse 24

Kontaktperson : Dr. Marco Schäfer

Telefon : 032 627 93 71

E-Mail : marco.schaerer@ddi.so.ch

Datum : 17. September 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 17. Oktober 2019** an folgende E-mail Adresse: cannabisarzneimittel@bag.admin.ch sowie gever@bag.admin.ch

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel)
Vernehmlassungsverfahren vom 26. Juni bis 17. Oktober 2019**

Änderung Betäubungsmittelgesetz (BetmG)			
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
SO	In der Gesetzesvorlage fehlen Bestimmungen zu den folgenden Aspekten: a) eine obligatorische Begleitforschung oder Meldepflicht - in geeigneter Form und allenfalls zeitlich beschränkt - für Ärzte als Überwachungsinstrument für den Gebrauch von Cannabisarzneimittel, b) Behandlungsempfehlungen zu Indikationen, Verabreichungsart und Dosierung von Cannabisarzneimitteln, und c) ein Überwachungsinstrument zur systematischen Erfassung von Nebenwirkungen, die mit der bestehenden Pharmakovigilanz nicht erfasst werden können.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SO	I Art. 8 Abs 1 Bst d, 5 und 6	Ergänzung: Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis müssen dem aktuellsten Stand der pharmazeutischen Wissenschaften entsprechen, insbesondere müsste vorgeschrieben sein, dass der Wirkstoffgehalt in der Produktebeschreibung qualitativ und quantitativ zwingend beschrieben sein muss. Begründung: Nur ein klar dokumentierter Wirkstoffgehalt erlaubt auch eine Beurteilung bezüglich Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen mit anderen Zusatzmedikamenten.	Ergänzung des Artikels.
SO	I Art. 8 Abs 1 Bst d, 5 und 6	Ergänzung: Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis müssen strikt nach den von der Pharmakopöe geforderten Kennzeichnungsvorschriften gekennzeichnet werden. Begründung: Bei Polizeikontrollen müssen legale THC-haltige Cannabisarzneimittel von illegalen Drogenhanf zu unterscheiden sein.	Ergänzung des Artikels.
SO	II Art. 5 Bst.	Im Sinne der Tabakrauchprävention sollten rauch- oder vaporisierbare Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis weiterhin besteuert und deren Gebrauch nicht steuerlich	Ausnahmebestimmung für Cannabisarzneimittel als steuerbefreites Tabakprodukt weglassen.

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel)
Vernehmlassungsverfahren vom 26. Juni bis 17. Oktober 2019**

	e (SR 642.31)	bevorzugt behandelt werden. Begründung: Es gibt eine Vielzahl von Verabreichungsformen bei Cannabisarzneimitteln, davon ist die rauchbare Form die klar ungesündeste. Die Befreiung von rauchbaren Produkten würde zudem den Präventionsgedanken in Bezug auf Tabakprodukte unterlaufen.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung